



Inhaltsverzeichnis

	Seite	
65	Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dorsten vom 04.04.2013	219
66	Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 08.04.2013	225
67	Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 08.04.2013	243
68	Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 08.04.2013	249
69	Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 08.04.2013	253
70	Bekanntmachung der Stadt Bottrop zum Genehmigungsverfahren Eberhard Diericks, Repeler Heide 30, 46244 Bottrop gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	257
71	Bekanntmachung der Stadt Bottrop zum Genehmigungsverfahren Eberhard Diericks, Repeler Heide 30, 46244 Bottrop gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	259

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung - Bürgerbüro, Stadtbibliothek,
im Bürgerhaus Alte Post Lembeck und im Carola-Martius-Haus Rhade eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude
Bücherei Wulfen, Gesamtschule – Bürgerhaus Alte Post, Lembeck

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dorsten vom 04.04.2013

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S 3316) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S.380) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung vom 24.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dorsten vom 24.03.1994 erhält folgende Fassung:

Die Einheitssätze für hergestellte Anlagen betragen für die Zeit

	vor		nach		nach		nach		nach		nach		nach					
	d. Satzung v.20.09.76	€	d. Satzung v.20.09.76	€	d. Satzung v.27.06.78	€	d. Satzung v.03.12.81	€	d. Satzung v.21.11.88	€	d. Satzung v.28.03.91	€	d. Satzung v.24.03.94	€	d. 1. Änderungs-satzung v. 21.11.01	€	dieser Satzung	€
	nachrichtlich DM	nachrichtlich DM	nachrichtlich DM	nachrichtlich DM	nachrichtlich DM	nachrichtlich DM	nachrichtlich DM	nachrichtlich DM	nachrichtlich DM	nachrichtlich DM	nachrichtlich DM	nachrichtlich DM	nachrichtlich DM	nachrichtlich DM	nachrichtlich DM	nachrichtlich DM	nachrichtlich DM	nachrichtlich DM
	In-Kraft-Treten																	
Für																		
1. Herstellung der Fahrbahn ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen und ohne Fahrbahnrinne je qm Fahrbahnfläche einschl. Erdarbeiten und Unterbau																		
a) mit bituminöser Trag- und Deckschicht																		
b) wie vor, jedoch zusätzlich Asphaltbinder	14,52	17,46	19,17	27,05	27,05	27,05	27,05	27,05	30,55	33,82	40,80	45,20	49,01	55,38	58,06	60,52	63,76	66,21
	28,40	34,15	37,50	52,90	52,90	52,90	52,90	52,90	59,75	66,15	79,80	88,40	94,50	103,80	108,15	113,80	119,50	125,20
c) mit Betonpflaster (8 cm)																		
d) mit Betonpflaster (10 cm)																		
e) mit Betonpflaster (Aufpflasterungen bei Spurrinnenverkehr)																		
f) mit Natursteinpflaster																		
g) mit Natursteinmosaikpflaster																		
h) mit Mischpflaster																		
2. Herstellung des Gehweges je qm Gehfläche (einschl. der mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen) einschl. Erdarbeiten und Unterbau																		
a) mit Betonplatten o. Verbundpflaster einschl. Mosaikaustrückelung – 6 cm	14,83	18,41	19,02	21,42	21,42	21,42	21,42	21,42	26,59	26,59	22,45	29,60	33,13	38,55	46,04	54,11	62,18	70,25
	29,00	36,00	37,20	41,90	41,90	41,90	41,90	41,90	52,00	52,00	43,90	57,90	64,80	75,40	84,00	94,10	104,20	114,30
b) – 8 cm																		
c) mit Asphaltdecke (vormals Schwarzdecke)	9,31	11,76	12,37	17,64	17,64	17,64	17,64	17,64	23,26	23,26	23,65	23,90	23,90	35,24	41,50	48,75	56,00	63,25
	18,20	23,00	24,20	34,50	34,50	34,50	34,50	34,50	45,50	45,50	46,25	46,75	46,75	67,20	80,00	92,75	105,50	118,25

3

	vor		nach		nach		nach		nach		nach		nach		nach		
	d. Satzung v.20.09.76	€	d. Satzung v.20.09.76	€	d. Satzung v.27.06.78	€	d. Satzung v.03.12.81	€	d. Satzung v.21.11.88	€	d. Satzung v.28.03.91	€	d. Satzung v.24.03.94	€	d. 1. Änderungs-satzung v. 21.11.01	€	dieser Satzung
	nachrichtlich DM		nachrichtlich DM		nachrichtlich DM		nachrichtlich DM		nachrichtlich DM		nachrichtlich DM		nachrichtlich DM				
d) mit wassergebundener Abdeckung (Kesselasche, rotes Sand-/ Splittgemisch, HO-Grus o. ä. Material)	3,73 7,30		4,29 8,40		7,21 14,10		7,21 14,10		10,94 21,40		11,46 22,42		13,80 27,00		14,79		21,96
e) mit wasserdurchlässigen Steinen											36,20 70,80		40,60 79,40		40,29		48,22
f) mit Betonsteinplatten 25/25/8 cm													42,64 83,40		43,82		47,43
3. Setzen der Bordsteine, Herstellung der Rinnenflussbahn für Ifdm																	
a) Bordsteine mit Rinnenflussbahn - 16 cm	18,00 35,20		26,05 50,95		27,30 53,40		27,30 53,40		31,75 62,10		34,78 68,03		41,18 80,55		47,45		50,58
b) dto. - 30 cm									34,38 67,25		37,09 72,55		43,74 85,55		47,95		56,91
c) dto. - 50 cm													55,86 109,25		64,67		66,34
d) dto. - 70 cm													75,80 148,25		87,78		90,05
e) Bordsteine ohne Rinnenflussbahn									19,81 38,75		21,65 42,35		25,95 50,75		29,95		30,73
f) Rinnenflussbahn - 16 cm ohne Bordstein									12,78 25,00		14,57 28,50		16,77 32,80		17,43		19,85
g) Rinnenflussbahn - 30 cm ohne Bordstein									15,34 30,00		16,36 32,00		19,84 38,80		18,87		26,18
h) Rinnenflussbahn - 50 cm ohne Bordstein											25,56 50,00		31,96 62,50		34,72		35,62
4. Setzen der Betonkantensteine für Ifdm																	
a) ohne Rinnenflussbahn	6,14 12,00		7,67 15,00		9,20 18,00		9,20 18,00		10,48 20,50		11,44 22,38		12,50 24,45		18,61		19,09
b) mit Rinnenflussbahn - 10 cm									18,66 36,50		20,44 39,98		21,50 42,05		33,70		34,57
c) mit Rinnenflussbahn - 16 cm									22,50 44,00		24,57 48,06		27,74 54,25		38,00		38,94
d) mit Rinnenflussbahn - 30 cm									24,80 48,50		26,88 52,58		30,29 59,25		36,61		45,27

	vor		nach		nach		nach		nach		nach		nach				
	d. Satzung v.20.09.76	€	d. Satzung v.20.09.76	€	d. Satzung v.03.12.81	€	d.1.Änderungs-satzung v. 18.05.83	€	d. Satzung v.21.11.88	€	d. Satzung v.28.03.91	€	d. Satzung v.24.03.94	€	d. 1. Änderungs-satzung v. 21.11.01	€	nach dieser Satzung
5. Herstellung des Radweges je qm Radwegfläche, jedoch ohne Einfä-sung einschl. Erdarbeiten und Un-terbau	9,31 18,20	11,76 23,00	12,37 24,20	17,64 34,50	17,64 34,50	17,64 34,50	17,64 34,50	17,64 34,50	wie Nr. 2 a)-d)	wie Nr. 2 a)-e)	wie Nr. 2 a)-f)	wie Nr. 2 a)-f)	wie Nr. 2 a)-f)	wie Nr. 2 a)-f)	wie Nr. 2 a)-f)	wie Nr. 2 a)-f)	wie Nr. 2 a)-f)
6. Herstellung der Parkflächen für Fahrzeuge einschl. Erdarbeiten und Unterbau																	
a) Parkspur 2,0 m breit je lfd. m einschl. des zugeh. Tiefbord-stein	57,26 112,00	58,80 115,00	59,31 116,00	66,47 130,00	66,47 130,00	66,47 130,00	66,47 130,00	66,47 130,00	78,59 153,70	78,59 153,70	78,59 153,70	78,59 153,70	78,59 153,70	78,59 153,70	78,59 153,70	78,59 153,70	78,59 153,70
b) Parkstreifen in 6 m Tiefe einschl. zugeh. Tiefbordsteine je lfd. m	128,85 252,00	135,49 265,00	140,61 275,00														
c) in 5,50 m Tiefe				170,77 334,00	170,77 334,00	170,77 334,00	170,77 334,00	170,77 334,00									
d) Parkspur / Parkstreifen / Park-platz jedoch ohne Tiefbordsteine je qm Parkfläche									wie Nr. 1 a)-d)	wie Nr. 1 a)-d)	wie Nr. 1 a)-d)	wie Nr. 1 a)-g)	wie Nr. 1 a)-g)	wie Nr. 1 a)-g)	wie Nr. 1 a)-g)	wie Nr. 1 a)-g)	wie Nr. 1 a)-g)
e) Parkspur / Parkstreifen / Park-platz wie vor, jedoch mit Schot-terrassen je qm Parkfläche										14,67 28,70	14,67 28,70	16,36 32,00	16,36 32,00	21,10	21,10	22,36	22,36
f) Parkspur / Parkstreifen / Park-platz wie vor, jedoch mit Rasen-gittersteinen je qm Parkfläche										31,55 61,70	31,55 61,70	35,99 70,40	35,99 70,40	45,15	45,15	50,35	50,35
7. zusätzlich bei ungünstigen Boden-verhältnissen: Frostschuttschicht je qm Verkehrsfläche	3,99 7,80	4,29 8,40	4,29 8,40	4,91 9,60	4,91 9,60	4,91 9,60	4,91 9,60	4,91 9,60	4,91 9,60	5,73 11,20	5,73 11,20	6,75 13,20	6,75 13,20	7,83	7,83	7,62	7,62
8. Herstellung der Entwässerungsein-richtung																	
a) für den Hauptkanal (je lfdm des Hauptkanals für den Straßen-entwässerungsanteil)	61,36 120,00	61,36 120,00	69,54 136,00	105,58 206,50	105,58 206,50	105,58 206,50	105,58 206,50	105,58 206,50	105,58 206,50	113,91 222,79	113,91 222,79	154,83 302,83	154,83 302,83	197,58	197,58	239,50	239,50
b) für Regenrinnenläufe (vorm. Sink-kästen) einschl. Zuleitung je lfdm Straßenlänge	18,41 36,00	20,45 40,00	22,14 43,30	23,78 46,50	23,78 46,50	23,78 46,50	23,78 46,50	23,78 46,50	28,89 56,50	34,09 66,68	34,09 66,68	34,09 66,68	34,09 66,68	49,00	49,00	58,06	58,06
c) abgedeckte Unterflurrinne einschl. Anschlussleitung je lfdm Rinne									100,62 196,80	121,44 237,51	121,44 237,51	141,27 276,30	141,27 276,30	163,77	163,77	171,59	171,59

5

	vor		nach		nach		nach		nach		nach		nach							
	d. Satzung v.20.09.76	€	d. Satzung v.20.09.76	€	d. Satzung v.27.06.78	€	d. Satzung v.03.12.81	€	In-Kraft-Treten d.1. Änderungssatzung v. 18.05.83	€	d. Satzung v.21.11.88	€	d. Satzung v.28.03.91	€	d. Satzung v.24.03.94	€	d. 1. Änderungssatzung v. 21.11.01	€	nach dieser Satzung	€
9. Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen je qm Verkehrsfläche	1,66 3,25		2,68 5,25		3,04 5,95		3,32 6,50		3,32 6,50		3,83 7,50		4,26 8,33		4,26 8,33		4,94		9,52	
10. Herstellung der Grünflächen je qm Grünfläche (Straßenbegleitgrün)																				
a) in Straßen	4,60 9,00		7,67 15,00		7,67 15,00		10,23 20,00		10,23 20,00		14,06 27,50		17,90 35,00		20,45 40,00		20,45		40,00	
b) außerhalb der Straßen	4,60 9,00		5,11 10,00		5,11 10,00		7,67 15,00		7,67 15,00		10,48 20,50		25,56 50,00		28,12 55,00		28,12		40,00	
c) Straßenbäume – Stück							582,87 1.140,00		582,87 1.140,00		792,50 1.550,00		511,92 1.000,00		562,42 1.100,00		562,42		670,00	

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis (§ 215 Baugesetzbuch – BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der o. g. Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dorsten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dorsten, 04.04.2013

Lütkenhorst
Bürgermeister

Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten

vom 08.04.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NW S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) vom 17.06 2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV NW S. 313) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten am 14.12.2011 folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten
- § 7 Gewerbliche Betätigung

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Gemeinschaftsgrabstätten
- § 17 Herrichtung und Pflege
- § 18 Vernachlässigungen

V. Aufbahrungsräume und Trauerfeiern

- § 19 Benutzung der Aufbahrungsräume
- § 20 Trauerfeiern

VI. Grabmale und Einfassungen

- § 21 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Anlieferung
- § 25 Fundamente und Befestigungen
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Entfernung

VII. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

§ 29 Haftung

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Gebühren

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Dorsten gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

Dorsten Hervest - An der „Glück- Auf- Straße“

Dorsten- Hervest – Am „Riedweg“

Dorsten- Holsterhausen – Am „Tüshausweg“

Dorsten- Altendorf- Ulfkotte - „Altendorf- Ulfkotte“

Dorsten- Wulfen- Barkenberg - „Schultenfeld“

Dorsten- Hardt - „Hardt“

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Einrichtungen der Stadt Dorsten.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bei ihrem Tod Einwohner der Stadt Dorsten waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Toten, die einen verwandtschaftlichen Bezug zu Einwohnern der Stadt Dorsten hatten, sowie der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Dorsten sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Bestattungsbezirke

Besondere Bestattungsbezirke werden für das Stadtgebiet nicht gebildet.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere

Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind dauernd für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

3.1 die Wege mit motorisierten Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, zu befahren, soweit für Gewerbetreibende nicht eine besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erteilt wurde,

3.2 Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,

3.3 an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe der Bestattungen Arbeiten auszuführen,

3.4 Druckschriften zu verteilen,

3.5 Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

3.6 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

3.7 zu lärmern, zu spielen, Sport zu treiben oder sich ungebührlich zu verhalten,
3.8 Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde und Katzen sowie Kleintiere. Hunde und Katzen müssen an der Leine geführt werden.

(4) Totengedenkfeiern sind spätestens 3 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der Dienstzeiten des Friedhofspersonals ausgeführt werden.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist die Sterbefallbescheinigung beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen (außer Samstagen). Wünsche des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5) Sargbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 9

Särge und Urnen

(1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung von Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung mit der Anmeldung des Sterbefalles anzuzeigen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden nur vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,40 m, für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1,80 m und bei Urnen bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Sargbeisetzungen müssen voneinander durch mind. 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit in unterirdischen Grabstellen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre. Die Ruhezeit in Urnenwandkammern (Kolumbarien) beträgt 25 Jahre

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 - (2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- In der Zeit vom 01. 04. – 31. 10. jeden Jahres sind grundsätzlich keine Umbettungen gestattet.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Verwesungsreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
 - (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
 - (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
 - (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung exhumiert werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Dorsten. Sie sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt. An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

2.1 Grabstätten mit individuellen Gestaltungsmöglichkeiten

2.1.1 Reihengrabstätten

2.1.1.1 Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

2.1.1.2 Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

2.1.1.3 Urnenreihengrabstätten

2.1.2 Wahlgrabstätten

2.1.2.1 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen

2.1.2.2 Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen

2.2 Gemeinschaftsgrabstätten ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten

2.2.1 Anonyme Reihengrabstätten

2.2.1.1 für Sargbestattungen

2.2.1.2 für Urnenbestattungen

2.2.2 Rasenreihengrabstätten

2.2.2.1 für Sargbestattungen

2.2.2.2 für Urnenbestattungen

2.2.3 Urnenwandkammern (Kolumbarium)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Schäden an Grabstätten oder deren Ausstattung durch Naturereignisse, Diebstahl oder Zerstörung ist die Stadt Dorsten nicht haftbar, sofern ihr kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- 2.1 Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Grabmaß: Breite 0,80 m, Länge 1,50 m
- 2.2 Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Grabmaß: Breite 1,20 m, Länge 2,50 m
- 2.3 Urnenreihengrabfelder
Grabmaß: Breite 1,00 m, Länge 1,00 m

(3) Auf den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabfeldern dürfen Grabbeete mit folgenden Maßen angelegt werden:

- 3.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Breite 0,60 m, Länge 1,20 m
- 3.2 für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Breite 0,80 m, Länge 1,80 m
- 3.3 Urnenreihengräber
Breite 1,00 m, Länge 1,00 m

(4) In jeder Reihengrabstätte für Sargbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte gem. § 13 Abs. 2 Ziff 2.1.1.2 die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht mit einem Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zu bestatten.

(5) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Es können zwei Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Asche nicht übersteigt.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Die Grabsteine können von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden und gehen in das Eigentum der Stadt über, wenn die Angehörigen nicht innerhalb der dafür festgesetzten Frist darüber verfügen.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage zusammen mit dem Erwerber bestimmt wird. Sie können erst bei Eintritt eines Beisetzungsfalles erworben werden. Der Wiedererwerb bis zu weiteren 30 Jahren ist ohne Beisetzungsfall auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. In einer belegten Grabstelle eines Wahlgrabes für Sargbestattungen können zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden, in einer unbelegten Grabstelle können ebenfalls bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn keine Sargbestattung erfolgen soll.

(2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten mit folgenden Maßen vergeben:

- 2.1 einstellige Grabstätten für Sargbestattung:
Breite 1,50 m, Länge 2,75 m

2.2 mehrstellige Grabstätten für Sargbestattung je Stelle:

Breite 1,25 m, Länge 2,75 m

2.3 ein- und mehrstellige Grabstätten für Urnenbestattung je Stelle:

Breite 1,00 m, Länge 1,00 m

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung wieder über die Wahlgrabstätte verfügen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist, und zwar grundsätzlich jeweils für die gesamte Grabstätte. Nach Ablauf der Ruhezeit kann in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte eine weitere Bestattung erfolgen.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Tod keine derartige Regelung getroffen, geht mit Zustimmung des jeweiligen Angehörigen das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf diesen über:

6.1 auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

6.2 auf den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,

6.3 auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,

6.4 auf die Adoptiv- und Stiefkinder

6.5 auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

6.6 auf die Eltern,

6.7 auf die vollbürtigen Geschwister,

6.8 auf die Stiefgeschwister,

6.9 auf die nicht unter 6.2 bis 6.7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppe 6.3 bis 6.5 und 6.7 bis 6.9 wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Tod des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung ist die Verleihungsurkunde vorzulegen.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(12) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann vor dessen Ablauf zurückgegeben werden. Wird das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben oder nach § 18 entzogen, ist eine einmalige Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit nach der Gebührensatzung für die Friedhöfe zu entrichten. Die Rückgabe von Teilen einer Grabstätte ist nicht zulässig. Die Rückgabe ist schriftlich zu erklären.

Bei Zurücknahme eines Wahlgrabes z.B. bei einer Umbettung wird an den bis dahin Nutzungsberechtigten nur die tatsächlich gezahlte Gebühr erstattet, und zwar unter Abzug des Betrages der für die bereits abgelaufenen Nutzungsjahre zu zahlen ist. Die Berechnung und Erstattung des zurückzuzahlenden Betrages wird erst nach Wiedervergabe des fraglichen Wahlgrabes vorgenommen.

(13) Wird innerhalb des Nutzungsrechtes auf eine ganz oder teilweise belegte Wahlgrabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 16

Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Es werden eingerichtet:

1.1 Anonyme Grabstätten

Anonyme Grabstätten sind Bestattungsflächen für Urnen- und Sargbeisetzungen, die ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt werden. Eine Kenntlichmachung der einzelnen Grabstätten oder namentliche Nennung auf einem zentralen Denkmal erfolgt nicht. Das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art auf den Grabflächen ist untersagt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, abgelegten Grabschmuck abzuräumen und zu entsorgen. Je Grabfläche wird ein gemeinschaftlicher Ablageplatz für Grabschmuck eingerichtet. Anonyme Beisetzungen sind nur auf dem Friedhof Tüshausweg möglich.

1.2 Rasengrabstätten

Rasengrabstätten sind Bestattungsflächen für Urnen- und Sargbeisetzungen, die ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt werden. Die Gestaltung der Grabstätten erfolgt im oberen Teil mit einer durchlaufenden Bodendeckerbepflanzung, die übrige Fläche des Grabfeldes wird mit Rasen bedeckt. Grabschmuck und Grablichter können in dem Pflanzstreifen aus Bodendeckern niedergelegt werden. Das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art auf den Rasenflächen ist untersagt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, dort abgelegten Grabschmuck abzuräumen und zu entsorgen.

Die Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte erfolgt durch eine Namensstele in folgender Ausführung:

Material: Naturstein

Größe: Höhe (ab Geländeoberkante) 0,70 m, Breite 0,30 m – 0,40m,

Stärke: (auf ganzer Höhe) 0,13 m bis 0,20 m
Schrift: Buchstaben und Ziffern vertieft eingearbeitet

Die Anfertigung der Namensstele ist durch den Verfügungsberechtigten an einen gem. § 7 dieser Satzung anerkannten Betrieb in Auftrag zu geben und an einer auf dem Grab gekennzeichneten Stelle spätestens 6 Monate nach Beisetzung aufzustellen.

Auf den Rasengrabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angelegt wurden, ist das Aufstellen von Grabschmuck nur auf den gemeinschaftlichen Ablageplätzen gestattet.

1.3 Kolumbarien

Kolumbarien sind Grabstätten für oberirdische Urnenbestattungen. Die Beisetzung der Urne erfolgt durch das Einsetzen der Urne in eine Urnenwandkammer.

Die Urnenbeisetzung im Kolumbarium wird nur auf dem Friedhof Tüshausweg angeboten. Es werden Einzelgrabstellen in einer Gemeinschaftskammer sowie zwei- und vierstellige Urnenkammern angeboten. Da die Kapazität begrenzt ist, kann diese Bestattungsform nur gewählt werden, soweit freie Grabkammern verfügbar sind.

Die Urnenwandkammern werden bei Eintritt eines Beisetzungsfalls für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben.

Hinsichtlich der Nutzungsrechte bei den mehrstelligen Urnenwandkammern gilt § 15 Abs. 3 bis 8 entsprechend. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung anonym in einem Sammelgrab beigesetzt.

Überurnen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten: Höhe 0,30 m, Durchmesser an breiter Stelle 0,25 m.

Die Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt auf den von der Stadt bereit gestellten Abdeckplatten durch einen von den Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetz. Aus Gründen eines einheitlichen Gesamteindrucks ist nur eine vertiefte Schrift zulässig. Schriftart und -größe werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Anzahl der Schriftzeichen wird durch die Größe der Grabplatte begrenzt.

Das Herausnehmen und Einsetzen der Abdeckplatten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie verbleiben im Eigentum der Stadt. Die Gestaltungsvorgaben werden vor dem Einsetzen der Abdeckplatte geprüft.

Das Niederlegen von Grablichtern, Gebinden und sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Aus Platzgründen ist auch am Beisetzungstag von großvolumigen Trauergebinden abzusehen.

1.4 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln und in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Stadt Dorsten.

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden nach den gesetzlichen Vorschriften angelegt und unterhalten.

§ 17

Herrichtung und Pflege

(1) Die Grabstätten sind dauernd instand zu halten. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Grabstätten mit individuellen Gestaltungsmöglichkeiten der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt. Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte kann aus wichtigem Grund (z.B. Alter, Krankheit oder Wegzug aus der Gemeinde) bereits vor Ablauf der Ruhezeit die Einebnung einer Grabstätte beantragen.

(4) Die Pflanzung von großen Sträuchern und Bäumen ist nicht gestattet. Die Aufstellung von auf dem Friedhof üblichen Bänken durch Privatpersonen ist nur im Einzelfall und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten mit individuellen Gestaltungsmöglichkeiten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

(6) Grabstätten mit individuellen Gestaltungsmöglichkeiten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungszeit abräumt.

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(9) Wahlgrabstätten dürfen nicht mit Zäunen jeder Art versehen werden. Reihengrabstätten dürfen nicht mit Heckeneinfassungen oder Zäunen jeder Art versehen werden.

(10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(11) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 18

Vernachlässigungen

(1) Wird eine Grabstätte mit individuellen Gestaltungsmöglichkeiten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

2.1 die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

2.2 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

V. Aufbahrungsräume und Trauerfeiern

§ 19

Benutzung der Aufbahrungsräume

(1) Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Den Bestattungsinstituten ist in den Aufbahrungsräumen eine würdige Dekoration gestattet. Nach der Bestattung ist die Dekoration umgehend zu entfernen.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeiern oder der Beisetzungen endgültig zu schließen.

(4) Die Särge der an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Aufbahrungsraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(5) Die Verwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen. Särge, die von auswärts kommend in die Aufbahrungsräume

eingeliefert werden, bleiben geschlossen. Eine Öffnung ist nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Amtsarztes gestattet.

(6) Der Transport des Sarges auf dem Friedhof und die Einsenkung des Sarges in das Grab werden unter Leitung des Friedhofspersonals vorgenommen.

(7) Leichenfahrzeuge dürfen nur die unmittelbaren An- und Abfahrtswege zu und von den Aufbahrungsräumen benutzen.

§ 20

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietäts-empfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Trauerfeier soll jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Ausstattung der Trauerhalle bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

VI. Grabmale und Einfassungen

§ 21

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Einzelheiten hierüber werden zu gegebener Zeit festgelegt.

§ 22

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Es dürfen jedoch nur solche Grabmale aufgestellt werden, die der Würde des Friedhofes entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

2.1 auf Reihengrabstätten nach § 13 Abs. 2 Ziff 2.1.1.2 bis 1,00 m hoch und 2/3 der Grabstelle breit

2.2 auf Wahlgrabstätten Grabmale bis 1,25 m hoch und 2/3 der Grabstelle breit oder Stelen bis 1,60 m hoch und 1,00 m breit.

(3) Zur vorübergehenden Kenntlichmachung der Grabstelle kann eine naturlasierte Holznamenstafel oder ein Holzkreuz verwendet werden. Diese dürfen bis längstens 12 Monate nach der Beisetzung auf der Grabstelle verbleiben.

§ 23

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, -abdeckungen und -einfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits vor Anfertigung oder Veränderung dieser baulichen Anlagen einzuholen. Aus Gründen der Standsicherheit kann die Errichtung auf Reihengrabstätten mit Sargbestattung frühestens 3 Monate nach der Beisetzung erfolgen. Die Anträge sind durch die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihnen Beauftragten zu stellen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

2.1 Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,

2.2 Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

2.3 In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 24

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist dem Friedhofspersonal der genehmigte Aufstellungsantrag vor der Errichtung vorzulegen.

(2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal überprüft werden können.

§ 25

Fundamente und Befestigungen

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich nicht senken können.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

§ 26

Unterhaltung

(1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen verursacht wird. Die Stadt behält sich gegen diese das Rückgriffsrecht vor, falls sie für Unfälle, hervorgerufen durch fehlerhafte Aufstellung oder durch mangelhafte Unterhaltung von Grabmalen, in Anspruch genommen wird.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

(3) Die Friedhofsverwaltung wird dem Verantwortlichen schriftlich von dem ordnungswidrigen Zustand des Grabmales Kenntnis geben und ihn auffordern, innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist Abhilfe zu schaffen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Friedhofsverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung und 4-wöchigen Hinweis auf der Grabstätte auf den ordnungswidrigen Zustand hinweisen. Nach Ablauf der Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen das Grabmal wieder herzurichten oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Grabmale länger als 6 Monate aufzubewahren.

§ 27

Entfernung

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Haftung

Die Stadt Dorsten haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Dorsten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- 1.1 sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- 1.2 die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 3 missachtet,
- 1.3 entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- 1.4 als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- 1.5 entgegen § 23 Abs. 1, § 27 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- 1.6 Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 26 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- 1.7 nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 17 Abs. 11 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- 1.8 Grabstätten entgegen § 18 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 31 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 22.09.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten

vom 08.04.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 08.04.2013

Lütkenhorst
Bürgermeister

GEBÜHRENSATZUNG
für die Friedhöfe der Stadt Dorsten
vom 08.04.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 5 Fälligkeit der Gebühr
- § 6 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

§ 1
Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Dorsten erhebt die Stadt Dorsten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif lt. Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Friedhöfe der Stadt Dorsten benutzt. Für Gebühren, die in Zusammenhang mit Bestattungen anfallen, ist derjenige gebührenpflichtig, der bestattungspflichtig ist oder der sich der Stadt Dorsten gegenüber zur Tragung dieser Gebühren verpflichtet hat. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung der Friedhöfe der Stadt Dorsten. Die Friedhofsgebühren werden als Einmalgebühr für den gesamten Zeitraum, für den die Friedhöfe benutzt werden (Nutzungszeit) im Voraus zu Beginn der Nutzungszeit erhoben.

§ 5
Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6
In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 19.12.1978 außer Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten

Tarif- stelle	G e b ü h r e n t a t b e s t a n d				GEBÜHREN- TARIF in €
		Urnen- wandkammer- gebühr	Grabflächen- gebühr in €	Infrastruktur- gebühr in €	
I.	Grabnutzungsgebühren				
1.1.0	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Sarg		0,00	533,00	533,00
1.2.0	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Sarg		532,00	639,00	1.171,00
1.2.1	1-stelliges Wahlgrab Sarg		731,00	639,00	1.370,00
1.2.2	2-stelliges Wahlgrab Sarg		1.219,00	1.278,00	2.497,00
1.2.3	3-stelliges Wahlgrab Sarg		1.828,00	1.917,00	3.745,00
1.2.4	4-stelliges Wahlgrab Sarg		1.828,00	1.917,00	3.745,00
1.3.0	Reihengrab Urne		177,00	639,00	816,00
1.3.1	1-stelliges Wahlgrab Urne		177,00	639,00	816,00
1.3.2	2-stelliges Wahlgrab Urne		354,00	1.278,00	1.632,00
1.3.3	3-stelliges Wahlgrab Urne		532,00	1.917,00	2.449,00
1.3.4	4-stelliges Wahlgrab Urne		709,00	2.556,00	3.265,00
1.4.2	2-stellige Urnenwandkammer	930,00		1.065,00	1.995,00
1.4.4	4-stellige Urnenwandkammer	1.860,00		2.130,00	3.990,00
1.4.5	Gemeinschafts-Urnenwandkammer	465,00		998,00	1.463,00
1.5.0	Anonymes Rasengrab Sarg		532,00	639,00	1.171,00
1.5.1	Anonymes Rasengrab Urne		177,00	639,00	816,00
1.5.2	Rasenreihengrab Sarg		532,00	639,00	1.171,00
1.5.3	Rasenreihengrab Urne		177,00	639,00	816,00
1.9.0	Verlängerung der Nutzungszeit bei Wahlgräbern				pro Monat 1/360 der Tarifstellen 1.2.1-1.2.4 oder 1.3.1-1.3.4
1.9.1	Verlängerung der Nutzungszeit bei Urnenwandkammern				pro Monat 1/300 der Tarifstellen 1.4.2 oder 1.4.4

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	GEBÜHREN- TARIF in €
II.	Bestattungsgebühren	
2.1.0	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Sarg	254,00
2.2.0	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Sarg	420,00
2.3.0	Erdbestattungsgebühr Urne	254,00
2.4.0	Bestattungsgebühr Kolumbarium	240,00
2.9.0	Erdbestattung einer nicht standesamtlich beurkundeten Frühgeburt	50,00
III.	Exhumierung und Wiederbestattung	
3.1.0	Exhumierung von Särgen mit Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	282,00
3.1.1	Wiederbestattung von Särgen mit Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	282,00
3.1.2.	Exhumierung von Särgen mit Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	447,00
3.1.3	Wiederbestattung von Särgen mit Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	447,00
3.3.1	Ausgrabung von Urnen	369,00
3.3.2	Wiederbestattung von Urnen	369,00
IV.	Benutzung von Leichenzellen und Trauerhallen	
4.1.0	Leichenzelle	150,00
4.1.1	Trauerhalle	200,00
V.	Grabpflege	
5.1.0	Anonymes Rasengrab Sarg	578,00
5.1.1	Anonymes Rasengrab Urne	295,00
5.1.2	Rasenreihengrab Sarg	924,00
5.1.3	Rasenreihengrab Urne	472,00
5.2.0	bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsverhältnisses bis zum Ende der Ruhezeit	pro Monat 1,85
VI.	Gebühren für sonstige Leistungen	
6.1.0	Genehmigung und Standsicherheitsprüfung für Grabmäler	70,00
6.1.1	Friedhofspersonalkostensatz	27,60/Std.
6.1.2	Überstundenzuschlag für Friedhofspersonal	8,30/Std.
Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten in deren jeweils gültiger Form bleibt unberührt.		
Nicht im Gebührentarif enthaltene Leistungen werden entsprechend dem Aufwand nach Gebührentarif 6.1.1 und 6.1.2 berechnet.		

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten

vom 08.04.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 08.04.2013

Lütkenhorst
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 08.04.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 25.01.2012 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

Anlage 1 zu § 2 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ wird in Tarifstelle I „Grabnutzungsgebühren“ unter Ziff. 1.2.4 „4-stelliges Wahlgrab“ wie folgt geändert:

Grabflächengebühr	Infrastrukturgebühr	Gebührentarif
2.437,00 €	2.556,00 €	4.993,00 €

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten

Tarif- stelle	G e b ü h r e n t a t b e s t a n d				GEBÜHREN- TARIF in €
		Urnen- wandkammer- gebühr	Grabflächen- gebühr in €	Infrastruktur- gebühr in €	
I.	Grabnutzungsgebühren				
1.1.0	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Sarg		0,00	533,00	533,00
1.2.0	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Sarg		532,00	639,00	1.171,00
1.2.1	1-stelliges Wahlgrab Sarg		731,00	639,00	1.370,00
1.2.2	2-stelliges Wahlgrab Sarg		1.219,00	1.278,00	2.497,00
1.2.3	3-stelliges Wahlgrab Sarg		1.828,00	1.917,00	3.745,00
1.2.4	4-stelliges Wahlgrab Sarg		2.437,00	2.556,00	4.993,00
1.3.0	Reihengrab Urne		177,00	639,00	816,00
1.3.1	1-stelliges Wahlgrab Urne		177,00	639,00	816,00
1.3.2	2-stelliges Wahlgrab Urne		354,00	1.278,00	1.632,00
1.3.3	3-stelliges Wahlgrab Urne		532,00	1.917,00	2.449,00
1.3.4	4-stelliges Wahlgrab Urne		709,00	2.556,00	3.265,00
1.4.2	2-stellige Urnenwandkammer	930,00		1.065,00	1.995,00
1.4.4	4-stellige Urnenwandkammer	1.860,00		2.130,00	3.990,00
1.4.5	Gemeinschafts-Urnenwandkammer	465,00		998,00	1.463,00
1.5.0	Anonymes Rasengrab Sarg		532,00	639,00	1.171,00
1.5.1	Anonymes Rasengrab Urne		177,00	639,00	816,00
1.5.2	Rasenreihengrab Sarg		532,00	639,00	1.171,00
1.5.3	Rasenreihengrab Urne		177,00	639,00	816,00
1.9.0	Verlängerung der Nutzungszeit bei Wahlgräbern				pro Monat 1/360 der Tarifstellen 1.2.1-1.2.4 oder 1.3.1-1.3.4
1.9.1	Verlängerung der Nutzungszeit bei Urnenwandkammern				pro Monat 1/300 der Tarifstellen 1.4.2 oder 1.4.4

Tarif- stelle	G e b ü h r e n t a t b e s t a n d	GEBÜHREN- TARIF in €
II.	Bestattungsgebühren	
2.1.0	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Sarg	254,00
2.2.0	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Sarg	420,00
2.3.0	Erbestattungsgebühr Urne	254,00
2.4.0	Bestattungsgebühr Kolumbarium	240,00
2.9.0	Erbestattung einer nicht standesamtlich beurkundeten Frühgeburt	50,00
III.	Exhumierung und Wiederbestattung	
3.1.0	Exhumierung von Särgen mit Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	282,00
3.1.1	Wiederbestattung von Särgen mit Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	282,00
3.1.2.	Exhumierung von Särgen mit Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	447,00
3.1.3	Wiederbestattung von Särgen mit Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	447,00
3.3.1	Ausgrabung von Urnen	369,00
3.3.2	Wiederbestattung von Urnen	369,00
IV.	Benutzung von Leichenzellen und Trauerhallen	
4.1.0	Leichenzelle	150,00
4.1.1	Trauerhalle	200,00
V.	Grabpflege	
5.1.0	Anonymes Rasengrab Sarg	578,00
5.1.1	Anonymes Rasengrab Urne	295,00
5.1.2	Rasenreihengrab Sarg	924,00
5.1.3	Rasenreihengrab Urne	472,00
5.2.0	bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsverhältnisses bis zum Ende der Ruhezeit	pro Monat 1,85
VI.	Gebühren für sonstige Leistungen	
6.1.0	Genehmigung und Standsicherheitsprüfung für Grabmäler	70,00
6.1.1	Friedhofspersonalkostensatz	27,60/Std.
6.1.2	Überstundenzuschlag für Friedhofspersonal	8,30/Std.
<p>Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten in deren jeweils gültiger Form bleibt unberührt.</p>		
<p>Nicht im Gebührentarif enthaltene Leistungen werden entsprechend dem Aufwand nach Gebührentarif 6.1.1 und 6.1.2 berechnet.</p>		

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 08.04.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 08.04.2013

Lütkenhorst
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 08.04.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

Anlage 1 zu § 2 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

s. Anlage

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten

Tarif- stelle	G e b ü h r e n t a t b e s t a n d				GEBÜHREN- TARIF in €
I.	Grabnutzungsgebühren	Urnen- wandkammer- gebühr	Grabflächen- gebühr in €	Infrastruktur- gebühr in €	
1.1.0	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Sarg		0,00	710,00	710,00
1.2.0	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Sarg		508,00	853,00	1.361,00
1.2.1	1-stelliges Wahlgrab Sarg		698,00	853,00	1.551,00
1.2.2	2-stelliges Wahlgrab Sarg		1.164,00	1.705,00	2.869,00
1.2.3	3-stelliges Wahlgrab Sarg		1.746,00	2.558,00	4.304,00
1.2.4	4-stelliges Wahlgrab Sarg		2.328,00	3.410,00	5.738,00
1.3.0	Reihengrab Urne		169,00	853,00	1.022,00
1.3.1	1-stelliges Wahlgrab Urne		169,00	853,00	1.022,00
1.3.2	2-stelliges Wahlgrab Urne		339,00	1.705,00	2.044,00
1.3.3	3-stelliges Wahlgrab Urne		508,00	2.558,00	3.066,00
1.3.4	4-stelliges Wahlgrab Urne		677,00	3.410,00	4.087,00
1.4.2	2-stellige Urnenwandkammer	575,00		1.420,00	1.995,00
1.4.4	4-stellige Urnenwandkammer	1.150,00		2.840,00	3.990,00
1.4.5	Gemeinschafts-Urnenwandkammer	288,00		710,00	998,00
1.5.0	Anonymes Rasengrab Sarg		508,00	853,00	1.361,00
1.5.1	Anonymes Rasengrab Urne		169,00	853,00	1.022,00
1.5.2	Rasenreihengrab Sarg		508,00	853,00	1.361,00
1.5.3	Rasenreihengrab Urne		169,00	853,00	1.022,00
1.9.0	Verlängerung der Nutzungszeit bei Wahlgräbern				pro Monat 1/360 der Tarifstellen 1.2.1-1.2.4 oder 1.3.1-1.3.4
1.9.1	Verlängerung der Nutzungszeit bei Urnenwandkammern				pro Monat 1/300 der Tarifstellen 1.4.2 oder 1.4.4

Tarif- stelle	G e b ü h r e n t a t b e s t a n d	GEBÜHREN- TARIF in €
II.	Bestattungsgebühren	
2.1.0	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Sarg	252,00
2.2.0	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Sarg	420,00
2.3.0	Erdbestattungsgebühr Urne	252,00
2.4.0	Bestattungsgebühr Kolumbarium	238,00
2.9.0	Erdbestattung einer nicht standesamtlich beurkundeten Frühgeburt	50,00
III.	Exhumierung und Wiederbestattung	
3.1.0	Exhumierung von Särgen mit Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	280,00
3.1.1	Wiederbestattung von Särgen mit Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	280,00
3.1.2.	Exhumierung von Särgen mit Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	448,00
3.1.3	Wiederbestattung von Särgen mit Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	448,00
3.3.1	Ausgrabung von Urnen	238,00
3.3.2	Wiederbestattung von Urnen	238,00
IV.	Benutzung von Leichenzellen und Trauerhallen	
4.1.0	Leichenzelle	150,00
4.1.1	Trauerhalle	200,00
V.	Grabpflege	
5.1.0	Anonymes Rasengrab Sarg	584,00
5.1.1	Anonymes Rasengrab Urne	289,00
5.1.2	Rasenreihengrab Sarg	895,00
5.1.3	Rasenreihengrab Urne	415,00
5.2.0	bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsverhältnisses bis zum Ende der Ruhezeit je Grabstelle	pro Monat 2,71
VI.	Gebühren für sonstige Leistungen	
6.1.0	Genehmigung und Standsicherheitsprüfung für Grabmäler	71,00
6.1.1	Friedhofspersonalkostensatz	27,90/Std.
6.1.2	Überstundenzuschlag für Friedhofspersonal	8,40/Std.
<p>Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten in deren jeweils gültiger Form bleibt unberührt.</p>		
<p>Nicht im Gebührentarif enthaltene Leistungen werden entsprechend dem Aufwand nach Gebührentarif 6.1.1 und 6.1.2 berechnet.</p>		

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 08.04.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 08.04.2013

Lütkenhorst
Bürgermeister

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Eberhard Diericks, Repeler Heide 30, 46244 Bottrop-Kirchhellen hat mit Datum vom 13.09.2012 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen auf dem Grundstück in 46244 Bottrop, Repeler Heide 30, Gemarkung Kirchhellen, Flur 11, Flurstück 184 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Mastschweinestalls BE 5 und Güllehochbehälters BE 6, die Erweiterung des vorhandenen Güllehochbehälters BE 4, Änderung der Ablufführung des vorhandenen Mastschweinestalls BE 1 sowie die Stilllegung des Mastschweinestalls BE 2.

Nach Durchführung des Vorhabens können 2.932 Mastschweine gehalten und 5.139,94 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 BImSchG erfolgt im Amtsblatt und im Internet der Stadt Bottrop. Die amtliche Bekanntmachung kann unter der Adresse www.bottrop.de/rathaus/bekanntmachungen abgerufen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 08.04.2013 bis 06.05.2013, während der Dienststunden zur Einsicht bei der Bezirksverwaltungsstelle Bottrop-Kirchhellen aus.

Stadt Bottrop, den 22.03.2013
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Eberhard Diericks hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen auf dem Grundstück in 46244 Bottrop, Repeler Heide 30, Gemarkung Kirchhellen, Flur 11, Flurstück 184 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Mastschweinestalls BE 5 und Güllehochbehälters BE 6, die Erweiterung des vorhandenen Güllehochbehälters BE 4, Änderung der Abluftführung des vorhandenen Mastschweinestalls BE 1 sowie die Stilllegung des Mastschweinestalls BE 2.

Nach Durchführung des Vorhabens können 2.932 Mastschweine gehalten und 5.139,94 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Bottrop, den 22. März 2013

Stadt Bottrop
-Der Oberbürgermeister-